STADT HALLE (SAALE) BEBAUUNGSPLAN NR. 170.2
"Böllberger Weg / Mitte An der Hildebrandschen Mühle"

TEIL A PLANZEICHNUNG

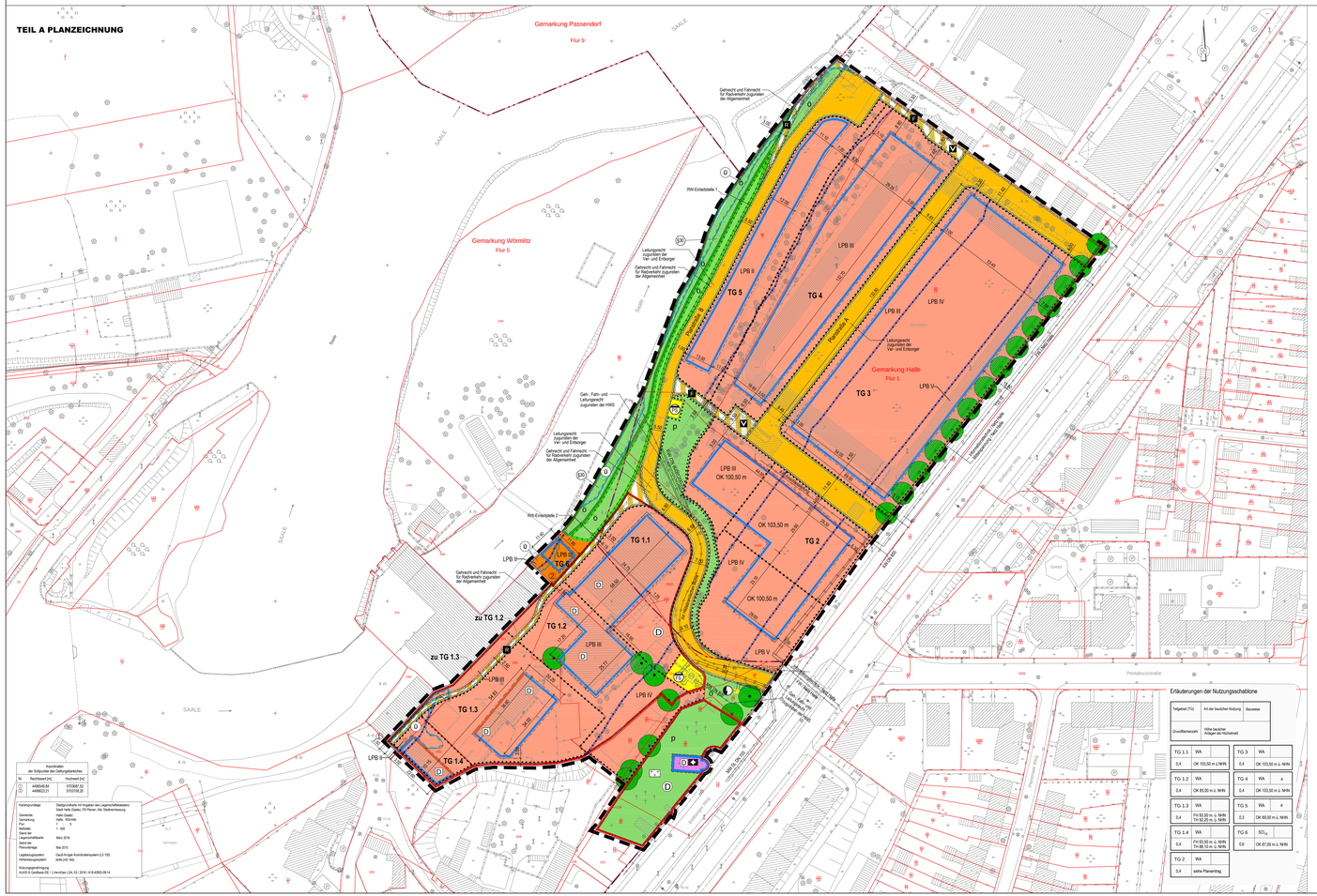

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet — § 4 BauNVO

SO — Sonstiges Sondergebiet — § 11 Abs. 2 BauNVO

Zweckbestimmung:

FE — Freizeit und Erholung

Maß der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

z.B. 0,4	Grundflächenzahl	§§ 16, 18 BauNVO
z.B. OK 103,50 m ü. NHN	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß in Meter über Normalhöhennull (NHN)	§§ 16, 18 BauNVO
z.B. TH 92,50 m ü. NHN	Traufhöhe als Höchstmaß in Meter über Normalhöhennull (NHN)	§§ 16, 18 BauNVO
z.B. FH 93,50 m ü. NHN	Firsthöhe als Höchstmaß in Meter über Normalhöhennull (NHN)	§§ 16, 18 BauNVO

Bauweise, Baugrenzen — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

a	abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen Nr. 3.1)	§ 22 BauNVO
	Baulinie	§ 23 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO

Einrichtung und Anlagen zur Versorgung, Flächen für den Gemeinbedarf — § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Flächen für den Gemeinbedarf — § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Zweckbestimmung:

Kirche

Verkehrsflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächte besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

F — Fußgängerbereich

R — Radweg — Radwanderweg

V — verkehrsberuhigter Bereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfall- und Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und der Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen — § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen — § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB

Zweckbestimmung:

A — Abwasser — § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

FS — Fäkalschacht HWS

PS — geplante Pumpstation

E — Elektrizität (hier: Transformatorenstation) — § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen — § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

	unterirdisch
RW	Regenwasser
MW	Mischwasser
AW	Abwasser
FW	Fernwärme

Grünflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Grünflächen

ö — öffentlich

p — privat

Zweckbestimmung:

F — Friedhof

Wasserflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Wasserflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft — § 9 Abs. 1 Nrn. 20 u. 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft — § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen — § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a BauGB

Umgrenzung von Flächen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen — § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b BauGB

Pflicht zur Erhaltung von Bäumen — § 9 Abs 1 Nr. 25 lit. b BauGB

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches — § 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — § 16 Abs. 5 BauNVO

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen — § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Bemaßungslinie mit Maßangabe in Meter

2. Kennzeichnungen — § 9 Abs. 5 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes — § 9 Abs. 5 BauGB

LPB — Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 siehe textliche Festsetzungen 1.4 und 6.2 — § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Abgrenzung der unterschiedlichen LPB

3. Nachrichtliche Übernahmen — § 9 Abs. 6 und 6a BauGB

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz — § 9 Abs. 6a BauGB

Überschwemmungsgebiet — § 9 Abs. 6a BauGB

D — Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) — § 9 Abs. 6 BauGB

D — Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Landes Sachsen-Anhalt) — § 9 Abs. 6 BauGB

SW — geschätztes Bistop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz / § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt — § 9 Abs. 6 BauGB

3. Bestandsangaben
Planzeichen der Kartengrundlage (exakte/genaue und beispielhaft)

nichtförmliches Gebäude

Wirtschaftsgebäude

Ruine

Mauer

Zaun

Baum

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Sollpunkt des Geltungsbereiches

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 4 BauNVO:

1.1.1 In allen WA Teilgebieten sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO (, V, in n § 4 Abs. 3 BauNVO:

- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.1.2 In allen WA-Teilgebieten sind auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 i. V. mit § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe nur in Form des Ausgenommen „Hebecker Laden" gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Halle (Saale) vom 30.10.2013 (Beschluss-Nr. VI/2013/18620) mit je einer maximalen Verkaufsfläche von 200 m² zulässig.

1.2 Sondergebiet für Freizeit und Erholung (SO$_{FE}$) gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO

In dem SO$_{FE}$ Teilgebiet TG 6 sind zulässig:

- Schank- und Speisewirtschaften
- Beherbergungsgewerbebetriebe
- Sonst- und Verwaltungsgebäuden, die mit der Nutzung in Zusammenhang stehen
- sanitäre Einrichtungen
- Bootsregatten
- Grillplatz

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Es gelten die in der Nutzungsschablone eingetragenen Werte als Obergrenze.

2.1 In dem WA-Teilgebiet TG 4 ist maximal eine fortgeschrittene Bebauung zulässig, wobei als Höhe Geschoss lediglich ein Staffelgeschoss auf maximal 2/3 der Gebäudegrundfläche zulässig ist.

2.2 Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ist in dem WA-Teilgebiet TG 5 eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück bis zu 100 % überbaut werden darf, zulässig.

2.3 In dem SO$_{FE}$ Teilgebiet TG 6 sind mindestens die festgesetzten Überschreitungsgebiete ausdrücklich Stellvoraussetzung für zulässig, dieser Unterlaufe eine Bebauungsdichte von 75,00 m ü. NHN aufweist.

3.0 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird für die WA-Teilgebiete TG 5 ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind in dem WA-Teilgebiet TG 4 Gebäude mit einer Länge von max. 25 m und in dem WA-Teilgebiet TG 5 Gebäude mit einer maximalen Länge von 15 m. Anzuordnen gilt die offene Bauweise.

3.2 Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind in dem WA-Teilgebiet TG 5 Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der Baugrenze unzulässig.

3.3 Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind in dem WA-Teilgebiet TG 5 Stellplätze und Garagen außerhalb der Baugrenze unzulässig.

4.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Innerhalb der als Maßnahmefläche gekennzeichneten Fläche sind nach Rückbau noch vorhandener Versiegelungen heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher mit dem Ziel zu pflanzen, einen Auwald zu entwickeln. Der Verfüllung zwischen Baum- und Strauchpflanzungen beträgt 1 : 1, der Pflanzqualität Heister, 2x verpflanzt, Höhe mind. 100 – 150 cm (Baumschule, 2x verpflanzter Strauch, Höhe 60 – 100 cm (Baumschule). Der Pflanzung anlegt in einem Raster von 1,5 x 2,0 m.

4.2 Zuordnungsfestsetzung
Die Ausgleichsmaßnahmen sind der Sondergebietsfläche, auf denen Eingriffe zulässig werden, sowie den Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbindung sind auf folgenden Flurstücken Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

Maßnahmefläche 1: Gemarkung Wörmlitz, Flur 5, Flurstücke 106/20, 106/19, 106/18, 106/17, 106/16, 106/15, 106/14, 106/13.
Abbruch und Entsiegelungsmaßnahmen, Mutterbodenauftrag und Ansäumung von Grünland, Anpflanzung von Gehölzen, Anlegen von Kleingewässern, Anlegen von einer Fläche von 1000 m² Die Anpflanzungen haben im Pflanzenverband von 2,0 m x 1,0 m zu erfolgen.

Maßnahmefläche 2: Wolfgang-Borchert-Straße/ Ecke Heideweiler Straße Gemarkung Halle-Neustadt, Flur 2, Flurstück 1020 sowie Teile von Flurstück 1030 Abbruch und Entsiegelungsmaßnahmen, Mutterbodenauftrag und Ansäumung von Grünland, Anpflanzung von Gehölzen, Anlegen von Einleitung eines Graben/ Bauwgräbchen auf einer Fläche von 4400 m².
Die Anpflanzungen haben im Pflanzenverband von 2,0 m x 1,0 m zu erfolgen, die Verfüllte von Baum zu Strauch beträgt 1:3. Die Qualitätsziele sind in einer Mindestqualität von 3x verpflanzt, Höhe 80-100cm, die Heister in einer Mindestqualität von 2x verpflanzt, Höhe 125-150 cm vorzusehen.

Maßnahmefläche 3: Halbinsel Hohe
Gemarkung Wörmlitz, Flur 8, Flurstück 339
Entsiegelungsmaßnahmen, Mutterbodenauftrag, Aufforstung auf einer Fläche von 4.230 m²

5.0 Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a u. lit. b BauGB)

5.1 Begrünung von Stellplätzen:
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a BauGB ist auf privater Stellplatzanlagen, die neu errichtet werden, je angefangene 5 oberirdische Stellplätze ein großkroniger Laubbaum in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen und zu pflegen. Die Bäume sind mindestens in einer Pflanzmulde mit 6 m² Mindestgröße zu errichten. Es sind nur heimische, standortgerechte Laubbäume zu verwenden.
Pflanzqualität Baum:
Hochstamm mit Stammumfang mindestens 18 - 16 cm, 3 x verpflanzt

Die Mindestgröße der offenen Baumscheiben innerhalb versiegelter Flächen beträgt 6 m² sowie das durchwurzelbare Raumes 12 m³. Der Achte Abstand zwischen den Erstlaugungen der Baumscheiben beträgt mindestens 2 m.

5.2 Baumpflanzungen entlang des Böllberger Weges
Die entlang des Böllberger Weges zeichnerisch festgesetzten Baumpflanzungen sind mindestens in einer Breite von 3 m anzulegen. Abweichungen von der Anordnung der Anpflanzung sind zulässig, wenn die Ausführung der Erschließungsmaßnahmen dies erfordern.
Als Baumart im Bereich des Böllberger Weges wird Solitärform „Ulmus pseudoulmus Columnaris" in der Pflanzqualität Hochstamm mit Stammumfang mindestens 14 - 16 cm, 3 x verpflanzt festgesetzt.

5.3 Anpflanz- und Erhaltungsgebot
Innerhalb der Sondergebiete Erholungsgebiet grünordnerisch Flächen ist der Geländeoberfläche zu ermitteln. Kranke und abgängige Bäume sind zu ersetzen. Die Gehölze sind mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu ersetzen bzw. zu unterpflanzen. Das Verhältnis zwischen Baum- und Strauchpflanzungen beträgt 1 : 3, die Pflanzqualität Heister, 2x verpflanzt, Höhe mind. 100 - 150 cm (Baumschule 3x verpflanzter Strauch, Höhe 60 - 100 cm (Baumschule). Der Pflanzung anlegt in einem Raster von 1,5 x 2,0 m. Ausnahmsweise kann das Gehölz auf einer Länge von max. 4,0 m für eine Zufahrt unterbrochen werden.

5.4 Baumpflanzungen an der Parcelle A II
Die Baumpflanzungen sind entlang der Anlieger der Parcelle A II zwischen Böllberger Weg und dem wetterbeständigen Bereich anzusetzg Bäume mit einem Pflanzabstand untereinander von 10,0 m anzupflanzen. Abweichungen von max. 2,0 m sind bei Leitungsführungen ausnahmsweise zulässig. Baumpflanzungen auf der Grundlage der textlichen Festsetzung 5.1 können angerechnet werden.
Pflanzqualität Baum: Hochstamm mit Stammumfang beträgt 0,0 m² die Mindestbreite 2,0 m und der durchwurzelbare Raum 12,0 m³.
Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang mindestens 14 16 cm, Drahtballen

5.5 Baumpflanzungen im Bereich der Wendeanrichtung Parcelle B
Auf dem innerhalb des Flurstücks 961, Flur 1, Gemarkung Halle gelegenen Wends ist eine Baumpflanzung mit einer Mindestgröße von 12,0 m² sowie der durchwurzelbare Baumscheiben beträgt 6,0 m². die Mindestbreite 2,0 m und der durchwurzelbare Raum 12,0 m³.
Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang mindestens 16 -18 cm, mit Drahtballen

6.0 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Innerhalb des in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereichs V sind die Fenster von Aufenthaltsräumen in Sinne der DIN 4109 - 2 Schallschutz im Hochbau Teil 1 Mindestanforderungen", Ausgabe 2018-07 (Worm., Schlaf und Kinderzimmer) mindestens der Schallschutzklasse 2 des Böllberger Weg zugewandten, in Süden Richtung orientierten Fassaden anzuordnen.

6.2 Zum Schutz vor Verkehrslärm sind bei der Neuerrichtung und Umnutzung/Sanierung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Nutzungen baulicke Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm nach DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau Teil 1: Mindestanforderungen", Ausgabe 2018-07 vorzusehen: mindhalb der festgesetzten Lärmpegelbereiche V bis V sind Gebäudewände und Dachflächen von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen mit einem bewerteten Bauschalldämm-Maß entsprechend der Tabelle 7 der DIN 4109-1 zu realisieren.

Die Festsetzung der Lärmpegelbereiche kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn im Rahmen des Bauantragsverfahrens nachgewiesen wird, dass der maßgebliche Außenlärmpegel durch die Lage der Fassade (z. B. seitwärts zur Straße, straßenabgewandte Seite) oder Abschirmung durch andere Gebäude niedriger ist.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat hat am 25. Februar 2015 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 170.2 „Böllberger Weg / Mitte, An der Hildebrandschen Mühle" gefasst. Der Beschluss zur Bebauungsplan Nr. 170.2 ist ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit Ablauf des 31. März 2015 erfolgt.

Halle, den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Die Vorhandige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 170.2 „Böllberger Weg/Mitte, An der Hildebrandschen Mühle" gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Auslegung in der Zeit vom 16. April 2012 bis einschließlich 16. Mai 2012 durchgeführt und durch erste Bürgerversammlung am 19. September 2012 durchgeführt worden.

Halle, den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Die Vorhandige Unterrichtung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... bis ..... beteiligt worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 170.2 ist mit Aufforderung zur Äußerung auch bezüglich der Umfangs und Detailbetrachtungsstufe der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Halle, den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am ..... den Änderungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 170.2 gefasst. Der Änderungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 170.2 ist ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit Ablauf des ..... erfolgt.

Halle, den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 170.2 beschlossen aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde mit der Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht zur Öffentlichen Auslegung bestimmt.

Halle, den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 170.2 beschlossen aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde mit der Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... bis ..... während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt. Die Stellungnahmen sollten spätestens bis zum ..... vorliegen. Wesentlich wurde auf die Rechtsfolgen nach § 4 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.

Halle, den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Halle, den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Stellungnahmen am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Halle, den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Die verbindliche Planzeichnung entsteht den Inhalt des Lageplanes/Katasterplanes und wird die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsbetroffenen Bestandteile grafisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Halle, den .....

Siegel — Fachbereich Planen
Abt. Stadtvermessung

Die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.

Halle, den .....

Siegel — Fachbereich Planen

Der Bebauungsplan Nr. 170.2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Halle, den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 170.2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Halle, den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 170.2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Halle, den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Den Beschluss, den Bebauungsplan Nr. 170.2 als Satzung zu erlassen, sowie die Begründung zu beschließen, wurde mit Beschluss-Nr. ..... bestätigt. Der Bebauungsplan Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit Inkrafttreten ist hiermit ..... in Kraft gesetzen.

Halle, den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Der Satzung ist am ..... in Kraft gesetzen.

Halle, den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 170.2 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Öffentlichen bestimmt.

Halle, den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 170.2 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde mit der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Öffentlichen Auslegung bestimmt.

Halle, den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 170.2 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Öffentlichen bestimmt.

Halle, den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 170.2 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Halle, den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Aufgrund der nachgeholt aufgeführten Rechtsgrundlagen in der zur Zeit gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom ..... die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 170.2 „Böllberger Weg/Mitte, An der Hildebrandschen Mühle", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 3414)

Baunutzungsverordnung
(BauNVO) - Verordnung über die baulichte Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)

Planzeichenverordnung 1990
(PlanzV) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Der Satzung ist eine Begründung einschließlich Umweltbericht beigefügt.

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und nonverbalen Rechtsquellen z.B. DIN-Normen und weitere technische Regelwerke können im Fachbereich Planen, im Technischen Rathaus, Hansering 15, im 5. Obergeschoss, im Zimmer 518 eingesehen werden.

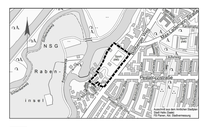
SAALE
NSG
Radwanderweg
Saale
Saale-Radweg
Saale-Radweg
Saale-Radweg